

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 bis 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) i.V.m. mache ich zwecks **Bildung der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2025** folgendes bekannt:

## **Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen**

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 KWG LSA wird für die **Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2025 sowie für die evtl. notwendige Stichwahl am 15. Juni 2025** für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Insgesamt werden **dreizehn Wahlvorstände** und ein **Briefwahlvorstand** gebildet.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und zwei bis acht Beisitzern, die vom Gemeindevahllleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Der Gemeindevahllleiter hat entschieden, dass jeder Wahlvorstand für die Bürgermeisterwahl Hansestadt Osterburg (Altmark) aus **sieben** Beisitzern bestehen wird.

Die Beisitzer müssen im Wahlgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) wahlberechtigt sein. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann gemäß § 9 Abs. 1a KWG LSA auch dann zu einem Beisitzer der Wahlvorstände berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Darüber hinaus können zu Beisitzern der Wahlvorstände auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen, § 10 Abs. 1a S. 1 KWG LSA. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können hingegen nicht in einen Wahlvorstand berufen werden.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig, sodass die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend gelten. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis

**Donnerstag, den 20. März 2025**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Gemeindevahllleiter  
Kleiner Markt 7  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Sofern bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09. Januar 2025



Chris Herzog  
Gemeindewahlleiter